



## MERKBLATT

### zum Rücktritt/Versäumnis von Leistungskontrollen

---

Gemäß § 26 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig (SO) vom 13. Januar 2022 ist ein Prüfungsrücktritt nur zu genehmigen, wenn der Studierende **unverzüglich** schriftlich einen **triftigen Grund** geltend macht. Triftige Gründe können u. a. Krankheit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Todesfall naher Angehöriger oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten sein und sind außer im Krankheitsfall (s. u.) gegenüber dem Referat Lehre/Prüfungsamt **nachweispflichtig**.

Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern und ist gewahrt, wenn der Nachweis über den Rücktrittsgrund bei der verantwortlichen Lehrkraft **innerhalb von drei Werktagen** eingeht. Die Frist beginnt am Tag nach der Erfolgskontrolle. Nachträglich ausgestellte ärztliche Atteste werden nicht anerkannt.

Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne unverzüglich geltend gemachten triftigen Grund, so ist die Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

#### Im Krankheitsfall:

Gem. § 26 Abs. 2 SO ist im Falle eines **krankheitsbedingten Rücktritts** die Vorlage eines **ärztlichen Attests** erforderlich. Ab dem 1. Januar 2025 wird gemäß § 36 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulgesetzes für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit benötigt. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) genügt nicht!**